

## **Antrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Priska Hinz (Herborn), Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Monika Lazar, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Die revidierte Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern unterzeichnen**

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das am 27. November 2008 zur Unterzeichnung aufgelegte revidierte Europäische Übereinkommen vom 24. April 1967 über die Adoption von Kindern zu unterzeichnen.

Berlin, den 29. Juni 2010

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

#### **Begründung**

Die ursprüngliche Fassung des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern vom 24. April 1967 sieht in Artikel 6 nur die gemeinschaftliche Adoption für „verheiratete Personen“ (Absatz 1) bzw. die einzelne Adoption eines „Adoptivkindes des Ehegatten“ (Absatz 2) vor. Als das Übereinkommen 1967 formuliert wurde, gab es in keinem europäischen Land ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Partnerschaften, so dass die Ehe die einzige Form einer engen formalisierten Partnerschaft war. Seit Ende der 80er-Jahre haben jedoch immer mehr europäische Staaten Statusverbindungen für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen bzw. die Ehe für sie geöffnet und für diese gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ein gemeinsames Adoptionsrecht ermöglicht. Deshalb hatten Schweden (2002) und das Vereinigte Königreich (2005) das Übereinkommen gekündigt, um nicht gegen den bisherigen Wortlaut des Übereinkommens – kein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare – zu verstoßen.

Am 7. Mai 2008 hat das Ministerkomitee des Europarates die revidierte Fassung des Übereinkommens verabschiedet. Gemäß Artikel 7 n. F. steht grundsätzlich allen verheirateten und gegebenenfalls verpartnerten verschiedengeschlechtlichen Paaren sowie Alleinstehenden ein Adoptionsrecht zu. Darüber hinaus bleibt es den Mitgliedstaaten frei überlassen, ob sie diese Möglichkeit auf gleichgeschlechtliche Ehepaare bzw. Lebenspartner ausweiten. Diese Opt-in-Lösung gewährleistet, dass es weiter in den Kompetenzen der Mitgliedstaaten

liegt, welche Paare sie von der gemeinsamen Adoption ausschließen. Zudem dürfen die Staaten verschieden- wie gleichgeschlechtlichen informell lebenden Paaren das gemeinschaftliche Adoptionsrecht einräumen, solange sie in einer stabilen Beziehung („stable relationship“) leben.

Bislang haben 14 Staaten (Armenien, Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Montenegro, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, die Ukraine und das Vereinigte Königreich) – darunter auch solche, die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften rechtlich nicht anerkennen – das revidierte Übereinkommen unterzeichnet. Seit fast zwei Jahren steht es ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland offen, die revidierte Fassung zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der Vergangenheit aktiv für die nun verabschiedete Revision des Abkommens eingesetzt. Die Bundesregierung sollte nun dafür Sorge tragen, dass Deutschland bei der Unterzeichnung nicht länger abseitssteht.